

FAQ zum Landfermann-Beitrag

1. **Muss ich den Landfermann-Beitrag zahlen?**

Nein, der Landfermann-Beitrag ist ein freiwilliger Beitrag an den Schulverein e.V. Für die Erreichung der Satzungsziele des Schulvereins sind wir für jede Spende dankbar.

2. **Kann ich auch weniger als 60€ zahlen?**

Der Schulverein e.V. ist für jede Unterstützung für die Erreichung der Satzungsziele dankbar. Auch ein geringerer Beitrag ist hilfreich.

3. **Was mache ich, wenn ich mehr als ein Kind am Landfermann-Gymnasium habe?**

Da es sich beim Landfermann-Beitrag um eine freiwillige Zahlung handelt, ist der Schulverein e.V. für jede Unterstützung dankbar. Sie können den vollen Betrag für beide Kinder zahlen, ebenso ist eine geringere Unterstützung auch willkommen.

4. **Wie setzt sich der Landfermann-Beitrag zusammen?**

Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 03.07.2019 auf der Grundlage einer Empfehlung der Schulpflegschaft vom 25.06.2019 beschlossen, dass das bisherige Elterngeld und der Beitrag zur Finanzierung der Toilettenservicekraft zu einem Beitrag, dem Landfermann-Beitrag, zusammengefasst werden. Gemäß der Satzung des Schulvereins e.V. wird das Elterngeld u.a. zur Finanzierung von Würdigungen, Anschaffungen, Wettbewerbsunterstützungen und der Anschaffung von Verbrauchsmaterialien eingesetzt. Der Beitrag zur Finanzierung der Toilettenservicekraft dient zur Finanzierung der tarifbeschäftigten Toilettenservicekraft, die von 09.00 – 14.30 Uhr die Toilettenanlage im Hauptgebäude betreut.

5. **Wofür wird der Landfermann-Beitrag verwendet?**

Der Landfermann-Beitrag wird satzungsgemäß für die Finanzierung der in Punkt 4 genannten Bereiche verwendet – vormals Elterngeld und Beitrag zur Finanzierung der Toilettenservicekraft.

6. **Gibt es einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Gelder?**

Auf der ersten Schulpflegschaft im Schuljahr berichtet die Schulleitung im Auftrag des Schulvereins e.V. über die Verwendung der Gelder und gibt den anwesenden Eltern eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht. Rückfragen können in der Schulpflegschaft direkt gestellt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, an einem Tag die Unterlagen einzusehen. Als eingetragener gemeinnütziger Verein erstellt der Schulverein einen Jahresbericht, der zusammen mit der Steuererklärung, die durch einen Steuerberater erstellt wird, dem Finanzamt eingereicht wird.

7. **Kann ich über die Verwendung der Gelder mitbestimmen?**

In der Schulpflegschaft können Anträge zur Verwendung der Gelder gestellt werden. Der Vorstand der Schulpflegschaft bringt diese in den Schulverein e.V. ein.

FAQ zum Landfermann-Beitrag

8. Wieso erhalte einen Brief, mit der Mitteilung, dass ich den noch offenen Beitrag überweisen soll?

Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe nutzt der Schulverein e.V. eine Software, die es ermöglicht, die Zahlungseingänge zu verwalten. Zu diesem Zweck haben wir diese Mitteilung erstellt. Sie können aber auch einen freiwilligen Beitrag überweisen, ohne dass Sie diesen Verwendungszweck angeben.

9. Muss ich eine Einzugsermächtigung erteilen?

Das Erteilen einer Einzugsermächtigung ist freiwillig und dient nur der Erleichterung der Buchungsvorgänge. Falls Sie jedes Jahr den freiwilligen Beitrag zahlen möchten, brauchen Sie nach der Erteilung der Einzugsermächtigung an nichts mehr zu denken. Sollte doch einmal versehentlich abgebucht worden sein, so überweisen wir Ihnen selbstverständlich den Betrag incl. evtl. angefallener Gebühren zurück.

10. Muss ich mich in dem Kommunikationsportal anmelden?

Eine Anmeldung ist freiwillig. Mit der Anmeldung geben Sie uns die Möglichkeit, Elternbriefe und Mitteilungen über anstehende freiwillige Zahlungsvorgänge papierlos und umweltfreundlich zu versenden. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie diese Anmeldung nicht durchführen.

11. Wie sind die Daten in dem Portal geschützt?

Die Daten werden auf einem Deutschen Server gespeichert. Der Anbieter hat sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten getroffen worden sind, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art.32 DS-GVO) genügen. Zwischen dem Anbieter und dem Schulverein ist ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO geschlossen.